



Folter à discretion?

Zweifellos zählt die absolute Ächtung der Folter zu den grossen Errungenschaften des internationalen Menschenrechtssystems. In der Mehrheit der Staaten wird zwar weiterhin gefoltert – doch kein Staat bekannte sich zu dieser Praxis. Resolutionen gegen die Folter wurden immer einstimmig angenommen. Gelangten trotzdem Foltervorfälle an die Öffentlichkeit, wurden diese regelmässig als isolierte und gesetzeswidrige Entgleisungen einzelner Beamter qualifiziert. Die absolute Geltung des Folterverbotes schien unbestritten.

Der Schein trügt. In Guantanamo werden angebliche Terroristen in offenkundiger Verletzung des Verbotes der Folter oder unmenschlichen Behandlung festgehalten. Die USA liefern des Terrorismus Verdächtige zur Befragung an Staaten aus, welche bekanntermassen robuste Verhörmethoden anwenden. Eine deutsche Richtervereinigung diskutiert in aller Offenheit die Frage, ob Folter bei drohender Verletzung hoher Rechtsgüter gerechtfertigt sein könne. Ohne aktuellen Anlass bemässigte sich auch ein Vertreter der Zürcher Strafrechtspflege, auf diesen Zug aufzuspringen.

Dieser Dambruch ist bedenklich und gefährdet hart erkämpfte rechtsstaatliche Grundsätze: Er öffnet einer willkürlichen Anwendung der Folter durch übereifrige, ehrgeizige oder unter dem Druck der Medien stehender Strafverfolgungsorgane Tür und Tor. Zudem ist Folter ein untaugliches Mittel, um die Wahrheit einer Aussage zu gewährleisten.

Die seltenen Konstellationen, in welchen Folterhandlungen menschlich nachvollziehbar erscheinen, sind mit dem Mittel des Strafrechts zu lösen: Mit der Rechtsfigur des entschuldbaren Notstandes. Der Staat bleibt den Menschenrechten verpflichtet – Folter muss für ihn tabu bleiben.

Jörg Künzli und Christina Hausammann



Folter ist jede Handlung, durch die einer Person vorsätzlich grosse körperliche oder seelische Schmerzen oder Leiden zugefügt werden, zum Beispiel um von ihr oder einem Dritten eine Aussage oder ein Geständnis zu erlangen, um sie für eine tatsächlich oder mutmasslich von ihr oder einem Dritten begangene Tat zu bestrafen, um sie oder einen Dritten einzuschüchtern oder zu nötigen oder aus einem anderen, auf irgendeiner Art von Diskriminierung beruhenden Grund, wenn diese Schmerzen oder Leiden von einem Angehörigen des öffentlichen Dienstes oder einer anderen in amtlicher Eigenschaft handelnden Person, auf deren Veranlassung oder mit deren ausdrücklichem oder stillschweigendem Einverständnis verursacht werden (Art. 1 UNO-Anti-Folter-Konvention).

kommen & gehen

Maya Doetzki, langjährige Redaktorin von humanrights.ch ist aus der Redaktion ausgetreten; neu ist sie als Projektbeauftragte für Südostasien bei HEKS tätig. Wir wünschen ihr hiermit alles Gute und viel Freude bei ihrer neuen Aufgabe.

Neu im Redaktionsteam sind **Martina Caroni**, Assistenzprofessorin für öffentliches Recht und Völkerrecht an der Uni Luzern und **Andreas Rieder**, Oberassistent am Institut für Europarecht der Uni Freiburg.

Premiere im EDA: Bundesrätin **Micheline Calmy-Rey** hat **Peter Müller**, langjähriger Vizedirektor des Bundesamtes für Justiz, zum Generalsekretär des EDA ernannt. Damit besetzt erstmals ein Jurist aus der Verwaltung, und nicht ein Angehöriger des diplomatischen Korps, diesen Posten. Ausserdem ernannte Calmy-Rey **Laurent Goetschel** zu ihrem persönlichen Mitarbeiter. Goetschel ist Professor für Politologie am Europa-Institut der Uni Basel und Geschäftsführer der Schweizerischen Friedensstiftung. **Christoph Burgener**, persönlicher Mitarbeiter von Calmy-Reys Vorgänger Joseph Deiss, ist neu in der Abteilung für Wirtschaft und Finanzfragen des EDA tätig.

Jenö Stahelin, Chef der Schweizer UNO-Mission in New York, wurde vom Unicef-Verwaltungsrat zu seinem Präsidenten fürs Jahr 2003 ernannt.

Schweizer Rechts-Know-how für den Internationalen Strafgerichtshof ICC: Der Bolivianer **René Baumann**, Sohn einer Basler Auswandererfamilie, ist am 11. März 2003 als Richter für den ICC vereidigt worden. Baumann hatte in Basel Jura studiert, machte in Bolivien das Anwaltspatent und arbeitete später als Strafrechtsprofessor. Zwischen 1994 und 1998 war er bolivianischer Justizminister.

Jahrzehntelange Arbeit gegen Folter



Jean-Daniel Vigny über den beschwerlichen Weg bis das Zusatzprotokoll zum Anti-Folter-Abkommen zustande kam.*

In der Schweiz hatte alles angefangen mit einer Motion von Nationalrat Werner Schmid: 1970 verlangte er ein Abkommen zum Schutze politischer Gefangener. Schnell wurde klar: Ein

schwieriges Projekt. Kein Land hat politische Gefangene – jedenfalls nicht offiziell.

Ein ähnliches Ziel verfolgte in den Siebziger Jahren Jean-Jacques Gautier, Gründer des Comité Suisse contre la torture (später in Association pour la prévention de la torture» APT umgenannt): Seine Idee war, mittels eines internationalen Abkommens Folter präventiv zu verhindern. Er orientierte sich dabei am IKRK-Besuchssystem für Kriegsgefangene. Damit das IKRK Gefangene in Konfliktgebieten besuchen darf, braucht es vorgängig ein bilaterales Abkommen. Gautier wollte, dass ein solches Besuchssystem multilateral eingeführt werde.

Bis zur Realisierung dauerte es eine Weile: Aufgrund eines schwedischen Vorstosses in den Siebziger Jahren wurde in der UNO bereits über ein Anti-Folter-Abkommen verhandelt, das allerdings dem klassischen Muster folgte: Die Täter werden erst im nachhinein bestraft. Diese Verhandlungen dauerten von 1978 bis 1984, das Abkommen ist drei Jahre später in Kraft getreten. Es war das erste universelle Menschenrechtsabkommen, dem die Schweiz beigetreten ist. Da also bereits ein Abkommen zur Folter existierte, haben APT und die Internationale Juristen-Kommission vorgeschlagen, Gautiers Idee als fakultatives Zusatzprotokoll umzusetzen. Doch 1984 war die Zeit dafür noch nicht reif: Die meisten NGOs zweifelten an der Machbarkeit, die Regierungen waren wenig begeistert. Wir vom EDA und wenige NGOs gehörten damals zu den einzigen, die an die Idee glaubten. Auf regionaler Ebene liess sich diese denn auch bald realisieren. Dank der Schweiz als Antriebsmotor trat 1989 das Europäische Anti-Folter-Abkommen in Kraft.

Im gleichen Jahr fiel die Berliner Mauer, was weltweit eine Aufbruchstimmung hervorgerufen hat. Wir sagten uns: Jetzt oder nie. Die internationalen NGOs liessen sich ebenfalls von der weltweiten Euphorie begeistern und unterstützten fortan unser Projekt. Eine Schwierigkeit

blieb: Die Schweiz war kein UNO-Mitglied. Folglich mussten wir einen UNO-Mitgliedsstaat suchen, der unsere Idee als sein eigenes Projekt in die UNO einbringen würde, am besten ein nichteuropäischer Staat. Wir fanden Costa Rica: Ein sehr offenes Land, das fast keine Folter kennt. Wir haben also 1990 einen Entwurf verfasst und an Costa Rica übergeben mit der Bitte, ihn in ihrem Namen in der UNO vorzulegen. Wir, das waren Antonio Cassese, erster Präsident des europäischen Ausschusses gegen Folter, Andrew Clapham und Peter Koijmans, UNO-Sonderberichterstatter gegen Folter, sowie aus der Schweiz: Walter Kälin, François de Vargas, Agnès Dormenval, alle von der APT, und ich.

1992 bat unser damaliger Aussenminister René Felber vor der UNO-Menschenrechtskommission darum, zur Erarbeitung des Zusatzprotokolls eine Arbeitsgruppe zu schaffen. Die Arbeiten dauerten zehn Jahre, denn der Widerstand unter den Staaten war gross. «Nur über meine Leiche», verhiess mir etwa ein westlicher Vertreter in der UNO-Menschenrechtskommission, werde das Projekt zustande kommen. Viele Staaten beharrten auf der Idee des so genannten «Prior Consent»: Das heisst, ein Staat muss vorgängig einwilligen, bevor die Experten Orte des Freiheitsentzuges besuchen können. Ein völliger Widerspruch zu unserer Idee!

DINNERS, COCKTAILS UND CHAMPAGNER

Die Widerstände dauerten an bis die costaricanische Präsidentin der Arbeitsgruppe einen Kompromiss vorgeschlagen hat: Ein duales Besuchssystem. Nebst internationalen Experten sollten auch nationale Kommissionen die Orte des Freiheitsentzuges inspizieren können. Dieser Kompromiss hat schliesslich das ganze Projekt gerettet. Allerdings – es hat uns einiges gekostet für Sitzungen, Dinners, Cocktails und Champagner. Schliesslich haben 127 Staaten dem Protokoll zugestimmt. Nur Nigeria, die USA und zwei ihrer befreundeten Staaten, Marshall Islands und Palau haben gegen das Zusatzprotokoll gestimmt, 42 Staaten enthielten sich der Stimme.

*Das Gespräch führten Christina Hausamman und Jean-François Tanda
Aufzeichnung: Jean-François Tanda*



* Jean-Daniel Vigny ist Minister bei der ständigen Schweizer UNO-Mission in Genf. Er vertrat die Schweiz für die Verhandlungen über das fakultative Zusatzprotokoll zum Anti-Folter-Abkommen.

Durchbruch in der Folterprävention – das Fakultativprotokoll zur UNO-Folterkonvention ist verabschiedet

Ende 2002 hat die UNO-Generalversammlung das Fakultativprotokoll zur Folterkonvention verabschiedet. Damit trugen langjährige Bemühungen um einen verstärkten Schutz vor Folter auf universeller Ebene endlich Früchte. Das Protokoll sieht vor, auf internationaler und nationaler Ebene ein Besuchssystem zu schaffen und damit eine deutliche Verbesserung der Folterprävention zu erreichen. Es liegt nun an den Staaten, mit der Umsetzung dieses Instruments zu beweisen, dass sie es ernst meinen mit der Bekämpfung von Folter und anderer grausamer, unmenschlicher und erniedrigender Behandlung oder Strafe.

Bereits bei der Erarbeitung der Folterkonvention hatte der Genfer Jean-Jacques Gautier, Gründer der «Association pour la prévention de la torture» (APT), vorgeschlagen, zur Prävention von Folter Orte der Überprüfung durch unabhängige Experten zu öffnen, an denen Menschen die Freiheit entzogen wird. 1992 wurde dieser Ansatz aufgegriffen, und eine Arbeitsgruppe nahm die Arbeit an einem Fakultativprotokoll zur UNO-Folterkonvention auf, aber erst Anfang 2002 gelang es, einen mehrheitsfähigen Kompromiss zu finden (vgl. Seite 2: «Jahrzehntelange Arbeit gegen Folter»). Am 18.12.2002 schliesslich verabschiedete die UNO-Generalversammlung das Protokoll mit klarer Mehrheit. Seit rund einem Monat liegt es nun zur Unterzeichnung und Ratifikation auf. In Kraft tritt es, sobald 20 Staaten es ratifiziert haben.

Ziel des Fakultativprotokolls ist es, die Vertragsstaaten der Folterkonvention bei der Erfüllung ihrer Verpflichtung zur Folterprävention zu unterstützen. Zu diesem Zweck sieht es die Errichtung eines Mechanismus vor, der nicht reaktiv an einem Verstoß gegen das Folterverbot ansetzt, sondern auf Vorbeugung, Dialog und Anstoss zu Reformen ausgerichtet ist.

Der vorgesehene präventive Mechanismus beruht auf einer internationalen und einer nationalen Säule. Kernstück beider Säulen bildet die Errichtung eines Systems regelmässiger Besuche unabhängiger Gremien von Orten, an denen Menschen die Freiheit entzogen wird oder werden kann. Diese Aufgabe wird auf internationaler Ebene einem neu zu bildenden Subkomitee zur Prävention von Folter zugewiesen, während auf nationaler Ebene vorgesehen ist, dafür unabhängige Gremien zu schaffen. Um die Wirksamkeit dieses Systems sicherzustellen, sind die Vertragsstaaten verpflichtet, dem Subkomitee beziehungsweise den nationalen Gremien freien Zugang sowohl zu den Orten und Personen ihrer Wahl als auch zu den relevanten Informationen zu gewähren, sofern nicht wichtige und zwingende Gründe dagegen sprechen.

Kennzeichnend für den vorgesehenen Präventionsmechanismus ist das Bestreben, durch Zusammenarbeit und Förderung von Reformen einen wirksamen Schutz vor Folter zu erreichen. Das Fakultativprotokoll sieht vor, dass das Subkomitee seine Empfehlungen vertraulich den Vertragsstaaten und allenfalls den nationalen Gremien mitteilt, die ihrerseits Stellungnahmen zuhanden der zuständigen Behörden abgeben. Diese Empfehlungen bilden die Grundlage eines Dialogs, der die Staaten zu notwendigen Reformen anstossen und bei diesen unterstützen soll. In diesem Zusammenhang ist auch vorgesehen, einen Fonds zu äufnen. Daraus können Mittel bereitgestellt werden, um die Empfehlungen des Subkomitees umzusetzen und die nationalen Gremien auszubilden.

Das Fakultativprotokoll bleibt zwar – etwa indem es keine ad-hoc-Besuche durch das Subkomitee vorsieht – hinter den von den Initianten ursprünglich gesteckten Zielen zurück. Weiter wird sich noch weisen, inwieweit der Einbezug der nationalen Säule, die den Weg zur Verabschiedung des Fakultativprotokolls erst freigemacht hat, dieses Instrument stärkt oder schwächt. Wie die Erfahrung mit dem europäischen Folterübereinkommen zeigt, kann konstruktive Zusammenarbeit mit staatlichen Behörden jedoch ein wirksames Mittel sein, um Folter vorzubeugen. Es ist daher auf jeden Fall zu begrüßen, dass das Fakultativprotokoll nun auch auf universeller Ebene einen präventiven Mechanismus vorsieht und den weiterhin notwendigen reaktiven Ansatz der Folterkonvention ergänzt.

Welche Wirkung diesem neuen Instrument in Zukunft zukommen wird, hängt nun entscheidend davon ab, ob die Staaten das Fakultativprotokoll ratifizieren und damit ihre Bereitschaft bekräftigen, Folter und anderen Formen unmenschlicher Behandlung einen Riegel zu schieben. Ebenso entscheidend ist, ob es gelingt, wirkungsvolle nationale Mechanismen aufzubauen. Es wäre – zumal in einer Zeit, in der am Folterverbot gerüttelt wird – äusserst bedauerlich, wenn die Schweiz, die sich mit Nachdruck für das Zustandekommen des Fakultativprotokolls eingesetzt hat, hier nicht mit gutem Beispiel vorangeht.

Andreas Rieder





EUROPÄISCHER GERICHTSHOF FÜR MENSCHENRECHTE

Öcalan gegen die Türkei

(Beschwerde Nr. 46221/99, Urteil vom 12. März 2003)
 Im Februar 1999 betrat der PKK-Chef Abdullah Öcalan in Kenia, wo er nach Aufhalten in verschiedenen europäischen Ländern wenige Tage vorher eingetroffen war, ein Flugzeug, das ihn vermeintlich in ein Land seiner Wahl fliegen würde. An Bord wurde er jedoch von türkischen Sicherheitskräften festgenommen und in die Türkei gebracht. Während mehr als einer Woche wurde er von Sicherheitskräften verhört, ohne seine Anwälte kontaktieren zu dürfen. Auch in der Folgezeit wurde ihm dies nur beschränkt und unter Aufsicht zugestanden. Schliesslich verurteilte ihn ein dreiköpfiges Staatssicherheitsgericht Ende 1999 zum Tode. Im Herbst 2002 wurde die Todesstrafe als Folge einer die Todesstrafe abschaffende Verfassungsänderung in lebenslange Haft umgewandelt. Die erste Kammer des EGMR hatte sich mit zahlreichen Rügen zu Öcalans Freiheitsentzug, seiner Behandlung während der Festnahme, der Fairness des Verfahrens sowie der Todesstrafe zu befassen. Die Umstände der Festnahme und des Freiheitsentzuges verletzen nach Ansicht der urteilenden Kammer sowohl das Recht auf unverzügliche Vorführung vor den Richter (Art. 5 Abs. 3 EMRK) als auch das Recht auf richterliche Haftprüfung binnen kurzer Frist (Art. 5 Abs. 4 EMRK). Hingegen genüge die unter nicht ganz geklärten Umständen erfolgte Festnahme in Kenia den Anforderungen von Art. 5 Abs. 1 EMRK an einen Freiheitsentzug. Ferner genüge auch das Staatssicherheitsgericht, das Öcalan verurteilt hatte, nicht den Anforderungen an ein unabhängiges und unparteiisches Ge-

richt nach Art. 6 Abs. 1 EMRK. Der Anschein der Befangenheit des Richtergremiums konnte nicht dadurch gehoben werden, dass der Militärrichter kurz vor der Urteilsverkündung durch einen zivilen Richter ersetzt wurde. Ebenso sei das Verfahren als solches unfair gewesen (u. a. wegen Verletzung des Rechts auf anwaltliche Vertretung, des Rechts auf unüberwachten Kontakt mit den Anwälten bzw. des Rechts auf ausreichende Zeit und Gelegenheit zur Vorbereitung der Verteidigung). Damit sei Art. 6 Abs. 1 EMRK i. V. mit Art. 6 Abs. 3 lit. b und c EMRK verletzt worden. Schliesslich befasste sich der Gerichtshof mit der Todesstrafe und führte aus, möglicherweise seien die EMRK-Vertragsstaaten durch ihre Praxis über eingekommen, Art. 2 Abs. 1 EMRK betreffend der Todesstrafe aufzuheben oder zumindest für Friedenszeiten zu ändern; folglich könne die Todesstrafe in Friedenszeiten nunmehr als unakzeptable beziehungsweise gar unmenschliche Form der Bestrafung angesehen werden, die durch Art. 2 EMRK nicht mehr gerechtfertigt sei. Selbst wenn Art. 2 EMRK die Todesstrafe weiterhin gestatten sollte, so nur, wenn diese von einem unabhängigen und unparteiischen Gericht verhängt werde und strengsten Anforderungen an die Verfahrensfairness genüge. Nach einem unfairen Verfahren die Todesstrafe zu verhängen, verletze das in Art. 3 EMRK enthaltene Verbot der unmenschlichen Behandlung. Daher verletzte auch die Todesstrafe gegen Öcalan Art. 3 EMRK. Das vorliegende Urteil ist noch nicht endgültig, da die Parteien innerhalb von drei Monaten die Verweisung der Rechtssache an die Grosse Kammer beantragen können.



UN-AUSSCHUSS GEGEN FOLTER

Hajrizi Dzemajl et al. gegen Jugoslawien

(Communication No. 161/2000)

Erfolgt ein Pogrom mit Zustimmung des Staates und ist ihm dieses damit anzurechnen, verletze dies die Art. 1 und Art. 16 der Anti-Folterkonvention. Nachdem zwei jungen Romas vorgeworfen war, ein montenegrinisches Mäd-

chen vergewaltigt zu haben, setzte eine Menge zwischen 400 und 3000 Personen die Romasiedlung in Danilovgrad in Flammen. Die anwesende Polizei schritt nicht ein; sie brachte lediglich ihre Autos in Sicherheit und bemühte sich zu verhindern, dass das Feuer auf die benachbarten Häuser von Nicht-Romas übergriff.

Der UN-Ausschuss stellte weiter fest, dass Art. 12 und 13 der Konvention verletzt wurden. Diese garantieren eine unparteiische Untersuchung und das Recht auf Beschwerde. Einige Tage nach den Übergriffen auf die Romas wurde das ganze Gelände vom kommunalen Bauamt mit schweren Baumaschinen nivelliert. In der Folge wurde eine Untersuchung des Vorfalls veranlasst. Obwohl verschiedene Täter namentlich bekannt waren, wurde lediglich eine einzige Person verhaftet. Im Oktober wurden die Vorwürfe gegen sie mangels Beweisen fallengelassen. Das Gericht stellte das Verfahren sodann ein, ohne den Klägerinnen den Entscheid zuzustellen und sie über die Rechtsmittel zu belehren.

Verletzt worden sei sodann das Recht auf Wiedergutmachung, Entschädigung und Rehabilitation (Art. 14). Die Zivilklage der Opfer ist seit September 1996 hängig.

NEUER GENERAL COMMENT DES AUSSCHUSSES FÜR DIE RECHTE DES KINDES ZUR ROLLE UNABHÄNGIGER NATIONALER MENSCHENRECHTS-INSTITUTIONEN

Der Ausschuss für die Rechte des Kindes hat zwei neue General Comments verfasst. Von besonderem Interesse für die Schweiz ist der General Comment Nr. 2: Er umschreibt die Notwendigkeit und die Funktion unabhängiger nationaler Menschenrechtsinstitutionen zur Förderung und zum Schutz der Rechte des Kindes. Das Dokument betont die Bedeutung solcher Institutionen, um Menschenrechte umzusetzen, und liefert damit verschiedene Argumente für eine baldige Schaffung einer entsprechenden Institution in der Schweiz.

Im Weiteren hat der Ausschuss einen Kommentar zu HIV/AIDS und den Rechten des Kindes verfasst.



UN-AUSSCHUSS FÜR MENSCHENRECHTE

INDIVIDUALBESCHWERDEN

Alfonso Ruiz Agudo gegen Spanien

(Communication 864/1999)

Ein Strafverfahren, welches über elf Jahre bis zum erstinstanzlichen respektive dreizehn Jahre bis zum Beschwerdeentscheid dauert, verletzt den Anspruch auf angemessene Verfahrensdauer (Art. 14 Abs. 3c).

C. gegen Australien

(Communication 900/1999)

Der Beschwerdeführer, ein assyrischer Christ aus dem Iran, ersuchte in Australien um Asyl. Aufgrund fehlender Einreisepapiere wurde er dort in Haft genommen und erst zwei Jahre später wieder freigelassen. Der Freiheitsentzug mündete in verschiedenen psychischen Störungen des Beschwerdeführers.

Australien konnte keine vernünftigen Rechtfertigungsgründe für den Freiheitsentzug vorbringen. Der Ausschuss folgerte daraus, dass die Haft das Recht auf Freiheit und Sicherheit (Art. 9 Pakt II) verletzt habe. Weiter sei auch das Verbot der Folter und unmenschlicher Behandlung verletzt worden: Der Beschwerdeführer wurde trotz seiner schweren, durch die Haft verursachten, psychischen Probleme nicht freigelassen, obwohl diese in einem Suizidversuch gipfelten und irreversible Dimensionen angenommen hatten. Auch die Abschiebung des Beschwerdeführers in den Iran würde diese Garantie verletzen: Es sei nicht anzunehmen, dass seine psychischen Beschwerden im Iran – wo er möglicherweise ver-

folgt würde – adäquat behandelt würden. Da diese aber gerade vom australischen Staat verursacht worden seien, stehe dieser unter einer besonderen Schutzpflicht.

Rostislav Borisenko gegen Ungarn

(Communication 852/1999)

und Tatiana Zheludkova gegen die Ukraine

(Communication 726/1996)

Wird ein Beschuldigter dem Richter erst drei Tage nach Inhaftnahme vorgeführt und kann er bei Strafverfahrensbeginn keinen Anwalt beiziehen, verletze dies die Verfahrensgarantien der Art. 9 und 14 Pakt II. Verwehren die Behörden den Einblick in medizinische Unterlagen über eine angebliche medizinische Versorgung während der Haft, lasse dies auf die Verletzung des Rechts auf menschenwürdige Haftbedingungen (Art. 10 Pakt II) schliessen.

Oral Hendricks gegen Guyana

(Communication 838/1998)

Droht am Ende eines Strafverfahrens ein Todesurteil, ohne dass der Verteidiger während der gesamten Verfahrensdauer anwesend ist, verletzt dies die Verfahrensgarantien und damit das Recht auf Leben. Der Anwalt des Beschwerdeführers war nicht während der gesamten Dauer des Strafprozesses anwesend, was es ihm verunmöglichte, Belastungszeugen zu befragen.

AUSSCHUSS FÜR WIRTSCHAFTLICHE, SOZIALE UND KULTURELLE RECHTE

NEUER GENERAL COMMENT ZUM RECHT AUF WASSER

Im UNO-Pakt I findet sich kein explizites Recht auf Wasser. Dieses lasse sich aber sowohl aus dem Recht auf einen angemessenen Lebensstandard (Art. 11 Pakt I) wie auch aus dem Recht auf Gesundheit (Art. 12 Pakt I) ableiten, so der Ausschuss für wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte in seinem General Comment 15. Das Recht auf Wasser gewährt allen Menschen den Anspruch auf eine genügende, sichere, qualitativ einwandfreie, zugängliche und nicht-diskriminierende Versorgung mit Wasser zum persönlichen Gebrauch. Das Überwachungsorgan

des Pakts I betont erneut, dass die Vertragsgarantien eine dreifache Verpflichtung begründen: (1) Eine unmittelbar geltende und damit auch gerichtlich durchsetzbare Unterlassungspflicht, die es Vertragsstaaten etwa untersage, einen bestehenden Zugang zu Trinkwasser zu verunmöglichen oder zu erschweren; (2) eine Schutzpflicht gegenüber anderen Privaten, welche insbesondere dann wichtig werde, falls die Wasserversorgung privatisiert sei, und schliesslich (3) eine Leistungspflicht, die Staaten dazu verpflichtet, Massnahmen unter Ausschöpfung aller vorhandenen Ressourcen zu ergreifen, um die Versorgung der gesamten Bevölkerung mit einwandfreiem Trinkwasser sicherzustellen.

Schweiz ohne besondere Sensibilität für Folter?

zum beispiel

Fünf Fragen an Mark Thomson, Generalsekretär der Association pour la prévention de la torture (APT)



Was verstehen Sie unter Menschenrechten?

Die Menschenrechte sind ein ernsthafter Versuch von Staaten, häufig durch die Zivilgesellschaft gedrängt, eine Bandbreite von universellen Grundsätzen und Standards aufzustellen, die rechtlich verbindlich sind. Sie sollen gewährleisten, dass wir sowohl Individuen als auch Völker respektieren und gerecht behandeln.

Die «Association pour la prévention de la torture» APT hat sich stark dafür eingesetzt, damit das fakultative Zusatzprotokoll zur UNO-Folterkonvention zustande kommt. Dieses wurde Ende letzten Jahres von der UNO-Vollversammlung mit grosser Mehrheit angenommen. Welche Legitimation bleibt für Ihre Organisation?

Unsere Präventionsarbeit umfasst mehr, als nur das Zusatzprotokoll. Zu unseren Tätigkeiten gehören beispielsweise auch Rechtsberatung und Fortbildung. Ausserdem haben wir mindestens zwei Jahre Lobbyarbeit vor uns, bis wenigstens 20 Staaten das Zusatzprotokoll ratifiziert haben. Erst dann tritt dieses in Kraft. Anschliessend wollen wir in der Umsetzung dabei sein, so wie bereits im europäischen Besuchssystem (auf Grundlage der europäischen Folterkonvention, die Red.), das wir ebenfalls mitgestaltet haben.

Wie kommt es, dass die Schweiz Ursprung des fakultativen Zusatzprotokolls ist? Verspüren Sie hier eine ausgeprägte Sensibilität oder ein besonderes Interesse an diesem Thema?

Nein, die Schweiz ist nicht besonders am Thema Folter interessiert, sondern ganz allgemein an Fragen der Menschenrechte und des humanitären Rechts. Die Schweizer Regierung wurde zu einem Antriebsmotor des Zusatzprotokolls, weil der Gründer von APT, Jean-Jacques Gautier aus Genf, vor über 25 Jahren damit begonnen hat, bei der Regierung dafür Lobby zu betreiben.

Welche Aufgaben kommen in Sachen Folter auf die Schweiz zu?

In allen Kantonen müssen Mechanismen eingeführt werden, damit lokale Experten alle Haftanstalten besuchen können, wie dies heute im Tessin und in Genf bereits geschieht. Die Experten müssen den zuständigen Behörden Massnahmen empfehlen, um Folter und unwürdigen Behandlungen vorzubeugen. Das könnte gleichzeitig mit der Ratifizierung des Zusatzprotokolls geschehen.

In Israel, seit kurzer Zeit auch in Deutschland oder USA, gibt es Stimmen, die das absolute Folterverbot in Frage stellen. Stichwort «Ticking bomb terrorist». Müsste man nicht von Region zu Region unterscheiden und abwägen zwischen einerseits den Bedürfnissen des Staates und der Bevölkerung und der individuellen Menschenwürde andererseits?

Im Gegenteil! Das Folterverbot ist ein universelles Konzept und Prinzip. Eine der grössten Gefahren für diesen Grundsatz ist zur Zeit der so genannte Krieg des Westens und seiner Alliierten gegen den Terrorismus.

Jean-François Tanda



Die «Association pour la prévention de la torture» APT verfolgt drei Hauptziele:

- Standards fördern, die Folter und Misshandlungen verhindern helfen;
- Gefangenenbesuche ermöglichen und Stellen unterstützen, die Folter und Misshandlungen verhindern;
- Mithelfen, die Kapazitäten von nationalen Einrichtungen zu erhöhen, die sich bemühen, Folter und Misshandlungen zu verhindern.

Gründer der APT ist der Genfer Bankier Jean-Jacques Gautier. Bis vor zehn Jahren hiess die 1977 gegründete Organisation «Comité Suisse contre la torture». Bereits vor der Gründung war Gautier im Kontakt mit dem IKRK und den Kirchen, um seine Idee eines Abkommens (Zusatzprotokoll) zu präsentieren, um Folter präventiv zu verhindern: Alle Gefangenen sollten von unabhängigen Delegierten besucht werden können. Das IKRK kennt dieses Besuchssystem für Konfliktgebiete. Ende letzten Jahres wurde Gautiers Ziel – zumindest formell – erreicht: Die UNO-Generalversammlung hat ein entsprechendes Abkommen, das fakultative Zusatzprotokoll zur UNO-Folterkonvention, angenommen.



Association pour la prévention de la torture APT
Route de Ferney 10
Case postale 2267
1211 Genève 2

Tel 022 919 21 70
Fax 022 919 21 80
E-mail: apt@apt.ch
www.apt.ch



Auf dieser Seite stellen wir Organisationen vor, die sich für die Menschenrechte engagieren. Die Auswahl ist bewusst breit gehalten, um die Vielfältigkeit der Menschenrechtsarbeit zu dokumentieren.

**DIE SCHWEIZ ARBEITET MIT
SPEZIALGERICHTSHOF FÜR SIERRA
LEONE ZUSAMMEN**

Sierra Leone hat letztes Jahr einen unabhängigen Spezialgerichtshof errichtet. Grundlage dafür bildet ein Übereinkommen zwischen der UNO und der sierraleonischen Regierung.

Die Schweiz arbeitet mit dem Spezialgerichtshof zusammen, der schwerwiegende Verletzungen des humanitären Völkerrechts verfolgt. Per 1. März 2003 hat der Bundesrat die erforderliche gesetzliche Grundlage in Kraft gesetzt.

Bereits seit Mitte der Neunziger Jahre arbeitet die Schweiz mit den Internationalen Tribunalen für Ex-Jugoslawien und Ruanda zusammen. Der Spezialgerichtshof für Sierra Leone verfügt über ähnliche Statuten und vergleichbare Kompetenzen wie die beiden anderen Gerichte.

Mit der Konstituierung des sierraleonischen Spezialgerichtshofs erweitert sich der Aufgabenbereich des Bundesamtes für Justiz (BJ): Es entscheidet selber über Rechtshilfesuche (z. B. Zeugenbefragungen) oder leitet diese zum Vollzug an die zuständigen Behörden weiter. Es entscheidet ferner darüber, ob gesuchte Personen an den Spezialgerichtshof in Freetown überstellt werden.

Anders als Ad-hoc-Tribunale, die nur für ein bestimmtes Territorium beziehungsweise für einen bestimmten Konflikt zuständig sind, besteht der Internationale Strafgerichtshof in Den Haag seit 1. Juli 2002 permanent. Der Strafgerichtshof wird dann tätig, wenn die zuständigen nationalen Behörden nicht willens oder nicht in der Lage sind, Verletzungen des humanitären Völkerrechts ernsthaft zu verfolgen. Die Schweiz hat die Zusammenarbeit mit dem Internationalen Strafgerichtshof in einem Bundesgesetz geregelt. (CH)

Die Genfer NGO International Service for Human Rights, Herausgeberin des Human Rights Monitor, ist mit einer ausgezeichneten Website unter der Adresse www.ishr.ch auch im Netz vertreten. Die Website bietet – allerdings nur in englischer Sprache – eine umfassende Berichterstattung über alle menschenrechtrelevanten Entwicklungen innerhalb des UNO-Systems, gegliedert nach den einzelnen UN-Organen. Mit Hilfe dieser Site lassen sich so beispielsweise in einfacher Weise Entscheidungen allgemeiner Organe, wie etwa des UN-Sicherheitsrates, erschliessen, welche für die Menschenrechte von Bedeutung sind. (JK)

ausgelesen

Im Hinblick auf die erste UNO-Generalversammlung mit Schweizer Beteiligung 2002 hat das Departement für Auswärtige Angelegenheiten eine kurze, nützliche Broschüre herausgegeben. Übersichtlich dargestellt gibt sie einen Überblick über die neuen Mitwirkungsmöglichkeiten innerhalb der UNO (siehe dazu auch humanrights.ch Nr. 4, Dezember 2002) und stellt die Ziele und Schwerpunkte der zukünftigen Schweizer Politik in den UNO-Organen dar, welche der Schweiz bis jetzt verschlossen waren. Kurz erläutert wird sodann, an welchen Kriterien sich die Position der Schweiz zu orientieren gedenkt. (CH)

EDA (Hrsg.), 57.
UNO-Generalversammlung 2002.
Erste Session mit schweizerischer
Mitgliedschaft, 26 Seiten,
broschiert, gratis.
Bestelladresse:
EDA, Bundesgasse 28, 3003 Bern
Tel. 031 323 07 42,
Fax 031 324 90 65,
E-Mail: uno@eda.admin.ch
(unbedingt gewünschte Sprache
D/F/I angeben)



vernehmlassungen

**BUNDESGESETZ ÜBER MASSNAHMEN
GEGEN RASSISMUS, HOOLIGANISMUS
UND GEWALTPROPAGANDA**

Mit dem Gesetzesentwurf sollen das Bundesgesetz zur Wahrung der inneren Sicherheit (BWIS), das Strafgesetzbuch (StGB) und das Bundesgesetz betreffend die Überwachung des Post- und Fernmeldeverkehrs (BÜPF) ergänzt respektive abgeändert werden. Der Bundesrat bezweckt mit den neuen Rechtsgrundlagen und den verstärkten straf- und verwaltungsrechtlichen Massnahmen den Phänomenen Rassismus, Hooliganismus und Gewaltpropaganda entgegenzutreten und besser präventiv agieren zu können.

Die Vernehmlassung dauert bis 31. Mai 2003. (CH)
Unterlagen können bezogen werden bei: Bundesamt für Polizei, Dienst für Analyse und Prävention, Taubenstrasse 16, 3003 Bern, Tel: 031 323 96 41, Fax: 031 322 98 76, E-Mail: dap@bap.admin.ch, Internet: www.fedpol.ch

aus dem
bundeshaus

In der vergangenen Frühjahrsession hat sich der Nationalrat mit dem Entwurf des Bundesgesetzes über Massnahmen zur zivilen Friedensförderung und Stärkung der Menschenrechte befasst, Anliegen, die zu den zentralen Zielen der schweizerischen Aussenpolitik gehören. Das Gesetz möchte zur Prävention, Entschärfung und Lösung von Gewaltkonflikten sowie zur Stärkung der Menschenrechte beitragen und erlaubt es dem Bund, Finanzhilfen zu leisten sowie weitere Massnahmen zu ergreifen. Der Nationalrat nahm sowohl den Gesetzesentwurf an, als auch zwei damit im Zusammenhang stehende Rahmenkredite von 240 und 180 Millionen (für Massnahmen im Rahmen des VBS) Franken. (MC)

Neu auf www.humanrights.ch

AUSGEWÄHLTE ENTSCHEIDE DES SCHWEIZERISCHEN BUNDESGERICHTS

www.humanrights.ch/schweiz/bundesgericht/index.html
In dieser neuen Rubrik werden in loser und vorerst un-systematischer Folge einige ausgewählte Entscheide des Schweizerischen Bundesgerichts ab dem Juli 2002 vorgestellt, welche aus einer menschenrechtlichen Perspektive von besonderem Interesse sind.

NEUE RUBRIK: GLEICHSTELLUNG VON FRAU UND MANN

www.humanrights.ch/themen/frauenrechte/index.html
Mit folgenden Themenseiten: Frauenrechte sind Menschenrechte, Gendermainstreaming, politische Partizipation, Gewalt gegen Frauen, Frauenhandel, Fachstellen und Beratung, sowie Literaturhinweisen. Auf der Einstiegsseite zur neuen Rubrik finden sich aktuelle Informationen zu folgendem Thema:

DIE SCHWEIZ VOR DEM CEDAW

Eine Schweizer Delegation präsentierte am 14. Januar 2003 den ersten und zweiten Bericht der Schweiz zur Umsetzung des Übereinkommens zur Beseitigung jeder Form der Diskriminierung der Frau vor dem UNO-Ausschuss CEDAW und beantwortete am 17. Januar 2003 die Fragen des CEDAW.

ADRESSLISTE FÜR HILFE BEI MENSCHENRECHTSPROBLEMEN

Wer Unterstützung sucht bei konkreten Menschenrechtsproblemen, findet auf dieser Seite nützliche Adressen aus der deutschsprachigen Schweiz.
www.humanrights.ch/kontakt/adressliste.html

www.humanrights.ch



Die Informationsplattform für
Menschenrechte in der Schweiz

März bis Juni

Ringvorlesung Frauenrechte – Menschenrechte – Frau und Recht

Interdisziplinäres Zentrum für Frauen- und Geschlechterforschung, in Kooperation mit dem Departement für Evangelische Theologie.

Hauptgebäude Uni Bern, Hörsaal 215.
jeweils am Mittwoch von 18.15 bis 20 Uhr
26. März 2003 Susan Moller Okin, Stanford
30. April 2003 Walter Kälin, Bern
14. Mai 2003 Beatrix Mesmer, Bern
21. Mai 2003 Marianne Schertenleib, Fraueninformationszentrum, Zürich
4. Juni 2003 Radhika Coomaraswamy, Sri Lanka
18. Juni 2003 Susan Emmenegger, Fribourg

Parallel zur Ringvorlesung wird jeweils am Donnerstag über Mittag ein Kolloquium angeboten.

Weitere Informationen: www.humanrights.ch/aktuell/agenda/index.html

Frauen «sans papiers»: Recht auf Gesundheit

Freitag, 4. April 2003
Fachtagung des Vereins Medizinische Beratung für illegalisierte Frauen MeBIF in Bern, in Zusammenarbeit mit Zentrum für Migration und Gesundheit des Schweizerischen Roten Kreuzes, der Fachstelle Migration der Reformierten Kirchen Bern-Jura, cfd/wisdonna Migrantinnen Werkstatt Bern, Beratungsstelle für Frauen im Sexgewerbe (Xenia), Bern
Informationen: Tel. 031 302 95 05
Anmeldung: franca.lerch@bag.admin.ch

Impulstagung «Arbeitswelt ohne Diskriminierung»

Hotel Bern, Zeughausgasse 9, Bern
Dienstag, 29. April 2003
Simultanübersetzung Deutsch-Französisch
Die Teilnahme ist kostenlos
Anmeldung: *Obligatorisch (beschränkte Platzzahl). Die Anmeldungen, per Fax (031 322 44 37) oder E-Mail ara@gs-edi.admin.ch an die Fachstelle für Rassismusbekämpfung, werden in der Reihenfolge ihres Eingangs behandelt.*
Anmeldeschluss: Montag 14. April 2003

UNO-TERMINE



77. Sitzung des Menschenrechts-Ausschusses

17.3. – 4.4. 2003
Palais des Nations, Genève

30. Sitzung des Ausschusses gegen Folter

28.4. – 16.5. 2003
Palais des Nations, Genève

30. Sitzung des Ausschusses für wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte

5.5. – 23.5. 2003
Palais des Nations, Genève

33. Sitzung des Ausschusses für die Rechte des Kindes

19.5. – 6.6. 2003
Palais des Nations, Genève



Impressum  Menschenrechte Schweiz MERS (Hrsg.)

Redaktion: Martina Caroni, Christina Hausammann, Jörg Künzli, Andreas Rieder **Adresse:** Gesellschaftsstrasse 45, 3012 Bern
Tel. 031 302 01 61, Fax 031 302 00 62, E-Mail mers@humanrights.ch **Website:** www.humanrights.ch Erscheint viermal pro Jahr;
Auflage 2400 Exemplare **Gestaltung und Layout:** Focus Grafik, 8003 Zürich **Druck:** Zindel Druck, 8048 Zürich
Wenn Sie die Menschenrechtsarbeit unterstützen möchten, können Sie Mitglied im Verein Menschenrechte Schweiz MERS werden.
In der Mitgliedschaft (Fr. 100.–) ist auch das Bulletin humanrights.ch inbegriffen. Mit Unterstützung von Migros-Kulturprozent